

Satzung (Stand: 1. Oktober 2009)



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „naxos.KINO IM THEATER - Dokumentarfilm & Gespräch“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „naxos.KINO IM THEATER - Dokumentarfilm & Gespräch“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch das Auswählen und die öffentliche Vorführung von Dokumentarfilmen und die Organisation und Durchführung von Filmgesprächen mit Regisseuren und Zeitzeugen / Experten / Besuchern. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
 - a) Die Pflege des anspruchsvollen Dokumentarfilms und des Filmgesprächs als Kulturgut.
 - b) Die öffentliche Debatte bedeutender Dokumentarfilme auch aus den Archiven. Dabei sollen die gesellschaftspolitischen Themen der Filme ebenso Diskussionsgegenstand sein wie die cineastischen Qualitäten.
 - c) Die Filminhalte nehmen nach Möglichkeit Bezug auf aktuelle Ereignisse und Themen (ggf. Jahrestage). Auf diese Weise soll öffentliches Bewusstsein für Zusammenhänge erweckt werden.
 - d) Durch das Zusammenführen verschiedener Medien- und Kunstformen (Film, Theater, Literatur, Kunst), Musik) zu einem Ereignis soll das ganzheitliche Kunstbewusstsein gestärkt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung der juristischen Person).

- (4) Die Kündigung ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen zum Jahresende schriftlich möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.“
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstöße des Mitglieds gegen die Vereinsziele und die Vereinsinteressen. Als wichtiger Grund gilt ferner, wenn das Mitglied mit den Vereinsbeiträgen für mindestens sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht innerhalb von zwei Wochen ausgleicht. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann seinem Ausschluss innerhalb einer Frist von sechs Wochen widersprechen. Über den Widerspruch, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung wird hiermit wie folgt geregelt:

- (1) Einfache Mitglieder bezahlen jährlich 48 € Beitrag. Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Filmveranstaltungen in der Naxoshalle.
- (2) Fördermitglieder bezahlen mindestens 300 € im Jahr.
- (3) Spenden in jeder Höhe sind herzlich willkommen. Es werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Der Verein beauftragt eine aktive Filmgruppe (**naxos.KINOTEAM**) mit der Planung und Realisierung des Programms von **naxos.KINO IM THEATER** incl. aller damit zusammen-hängenden Aufgaben. Der Vorstand kann selbst zum **naxos.KINOTEAM** gehören. Mitglieder im **naxos.KINOTEAM** sollten, müssen aber nicht notwendigerweise auch Mitglieder im **naxos.KINO IM THEATER – Dokumentarfilm & Gespräch e.V.** sein. Im Rahmen seiner Beauftragung entscheidet das **naxos.KINOTEAM** selbständig darüber, welche Filme ins Programm aufgenommen und welche Gäste zu den Filmgesprächen eingeladen werden.
Aktive Mitglieder des **naxos.KINOTEAM** sind vom Mitgliedsbeitrag für den **naxos.KINO IM THEATER – Dokumentarfilm & Gespräch e.V.** und dem Eintritt zu den Filmabenden von **naxos.KINO IM THEATER** befreit. Wer als aktives Mitglied des **naxos.KINOTEAMS** anerkannt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt; dieser übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Der Vorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang zu bestimmen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen.
 (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von .25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
 (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den **Vorstand** schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnung und entlastete den Vorstand. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind ihr schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR .2.000.--
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

- (5) (5) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Eine zweite, mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
 (6) (6) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine .Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
 (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und zur Begleichung der Schulden und Regelung des Aktivvermögens Vollmacht erhalten.

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kulturelle Erziehung, Wittelsbacher Allee 29, 60316 Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Paragraphen 21 ff. BGB.

Frankfurt/Main, 14. August 2008